

Newsletter 04.03.2017

Konversion zum Christentum als Fluchtgrund im Asylverfahren

Hinweise zur Vorbereitung der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. der mündlichen Verhandlung bei den Verwaltungsgerichten

Die Zahl Geflüchteter, die zum Christentum konvertiert sind bzw. konvertieren möchten, hat sich in unserer Wahrnehmung in letzter Zeit stark erhöht. Früher waren es überwiegend Iraner*innen, die in Deutschland konvertiert sind (die sich aber teilweise schon im Iran mit dem christlichen Glauben auseinandergesetzt hatten, dort aber wegen der Gefährdung keine Taufe riskieren wollten). In letzter Zeit sind aber auch viele Afghanen in Taufvorbereitungskursen und bei diesen war das früher jedenfalls bei uns in der Region Niederbayern eher ungewöhnlich.

Wir haben gehört, dass dies zum einen mit starken Missionierungsarbeiten bestimmter, meist freikirchlicher evangelikaler Gemeinden zusammenhängt. In diesen Gemeinden wird oft auch sehr schnell getauft, während in den meisten katholischen und evangelischen Gemeinden eine Taufe erst nach einer (durchaus auch längeren mehrmonatigen) Taufvorbereitung erfolgt.

Wir glauben allerdings auch, dass viele der hier lebenden Afghanen unter sehr großen Ängsten wegen einer möglichen Abschiebung leiden, so dass sie eine Konversion zum Christentum (die für einen gläubigen Muslim in der Regel kaum vorstellbar ist) eher in Erwägung ziehen.

Wir sind daher zunehmend mit folgenden Fragen konfrontiert

Hilft die Konversion zum Christentum im Asylverfahren?

Soll möglichst schnell getauft werden?

Welche Fragen werden in der Anhörung beim Bundesamt bzw. in der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht gestellt?

und möchten dazu folgende (nicht abschließende) Antworten geben:

Eine Konversion zum Christentum kann als **Verfolgungsgrund** bei der Feststellung der **Flüchtlingseigenschaft** angesehen werden, wenn (konvertierte) Christen im Herkunftsland wegen ihrer Religion verfolgt werden. Dies ist z.B. im Iran, Irak, Pakistan und Afghanistan der Fall.

Die schlichte Konversion, also die Taufe (auch eine evtl. Konfirmation bzw. Firmung) reicht allerdings nicht aus. Damit wird nur ein formeller Übertritt belegt. Das gleiche gilt für die Teilnahme an den Gottesdiensten und andere Aktivitäten in der Kirchengemeinde.

Grundsätzlich besteht beim Bundesamt und den Verwaltungsgerichten ein **Misstrauen** gegenüber Schutzsuchenden im Asylverfahren, **nur aus asyltaktischen Gründen konvertiert zu sein**, also nur „Scheinchristen“ zu sein.

In der **Anhörung** im Asylverfahren überprüft das Bundesamt nicht nur, ob **Grundwissen zum Christentum** vorhanden ist, sondern fragt insbesondere auch nach den **inneren Beweggründen** für den Übertritt. Es muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zum Christentum auf einer **festen Überzeugung** und einem **ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel** und nicht auf Opportunitätsabwägungen beruht und der **Glaubenswechsel nunmehr die religiöse Identität des Schutzsuchenden prägt** (BVerwG Urteil vom 20.01.2004, 1 C 9.03). Es geht um eine **enge persönliche Gottesbindung mit dem dauerhaften, ernsthaften Bedürfnis, ein zentral christlich geprägtes Leben zu führen**. Nur wenn der Glaubenswechsel identitätsprägend ist, wird davon ausgegangen, dass die Schutzsuchenden ihren Glauben auch im Falle einer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat, z. B. durch den Besuch öffentlicher Gottesdienste, leben werden. Und nur dann wird von einer Gefährdung bei einer Rückkehr ausgegangen:

In der Regel wird dafür verlangt, dass man die **näheren Umstände der inneren Wandlung darlegt, zwingende innere Gründe**. Das muss kein Saulus-Paulus-Erlebnis sein und auch kein brennender Busch, aber irgendeinen Auslöser gibt es zumeist und dann auch Gründe für die weitere Entwicklung.

Von Schutzsuchenden wird aber oft nur vorgetragen, das Christentum sei der richtige Weg, im Islam gebe es so viel Krieg, das Christentum gefalle ihnen besser. **Für Muslime ist es allerdings ein gewaltiger Schritt, zum Christentum überzutreten, es wird daher erwartet, dass sie das auslösende Ereignis bzw. eine längere Entwicklung besser und detailliert beschreiben können – gerade weil der Glaubenswechsel ein identitätsprägender Lebenswechsel ist.**

Natürlich werden auch viele **Fragen zum Christentum** gestellt, z.B.

Welches sind die christlichen Feiertage?

Welches ist der wichtigste christliche Feiertag?

Was bedeutet Ostern?

Was bedeutet Pfingsten?

Was bedeutet die Kommunion/das Abendmahl?

Was ist die Dreifaltigkeit?

Wer ist der Heilige Geist?

Warum ist Jesus am Kreuz gestorben?

Kennen sie einige der 10 Gebote?

Kennen Sie das Vaterunser?

Wieviele Evangelien gibt es und wie heißen sie?

Wann waren Sie das letzte Mal in der Kirche und über was hat der Pfarrer dort gesprochen?

Wie leben Sie Ihren Glauben im Alltag?

Lesen Sie in der Bibel? Was haben Sie zuletzt gelesen?

Versuchen Sie, andere Menschen zum Christentum zu bekehren?

Weitere Fragen können Sie alle selbst zusammenstellen, wenn Sie Ihre christlichen Grundkenntnisse überprüfen und in Ihren Katechismus schauen. (Beim Blick in meine beiden Katechismen – ich habe mir einen katholischen und evangelischen angeschafft – stelle ich aber einigermaßen überrascht fest, dass auch ich viele der dort gedruckten Erklärungen nicht wirklich verstehe, weil sie sehr abstrakt sind.)

Die Fragen sind natürlich davon abhängig, was die Anhörer*innen und Richter*innen selbst über das Christentum wissen oder zu wissen meinen (manchmal ist das nicht viel und meistens sind z. B. auch die Unterschiede zwischen den Konfessionen nicht bekannt, z.B. bei Kommunion und Abendmahl). Manche betrachten den christlichen Glauben als eine Art deutsches Kulturgut und stellen Fragen nach den Oster- und Weihnachtsbräuchen. Im Taufunterricht geht es aber um das Evangelium. Darüber wissen deutsche Richter*innen oft nicht wirklich viel.

Es ist wichtig zu wissen, dass hier von Konvertiten deutlich mehr an Wissen verlangt wird als von eingeborenen Christen, weil die Konversion ein großer Schritt ist und das Bundesamt und die Gerichte erwarten, dass man sich damit dann auch entsprechend auseinandergesetzt hat.

Katechismuswissen ist also wichtig. Der Vortrag der Schutzsuchenden darf sich aber nicht auf das Katechismuswissen beschränken, weil man das auswendig lernen kann und weil sich das dann auch oft so anhört. Jedenfalls wird bei den Antworten auf die Fragen oft nicht erklärt, was bestimmte Glaubenssätze im Christentum für die Schutzsuchenden nun persönlich bedeuten.

Beispiele:

Es ist ein Unterschied, ob ich erkläre: Jesus ist am Kreuz für die Sünden der Menschen gestorben – oder ob ich erkläre: Weil Jesus aus lauter Liebe auch für mich gestorben ist, können mir meine Sünden vergeben werden, d.h. Gott hat sich dadurch mit mir versöhnt und ich kann in Gemeinschaft mit ihm leben und seine Liebe erfahren.

Es ist ein Unterschied, ob ich erkläre, Jesus ist nach drei Tagen wiederauferstanden, oder ob ich den letzten Ostersonntag schildere und wie ich den Gottesdienst zur Auferstehung mitgefeiert und mich gefreut habe und was die Auferstehung für mich persönlich bedeutet.

Kritik:

Zu Recht empfinden viele Pfarrer*innen und Kirchengemeinden die Überprüfung einer inneren Glaubensüberzeugung durch das Bundesamt und die Gerichte als überflüssig und übergriffig, wenn die Schutzsuchenden getauft sind, aktiv am Gemeindeleben teilnehmen und sie selbst keine Zweifel an ihrem christlichen Glauben haben. Es bleibt unklar, aufgrund von welchen Kompetenzen ausgerechnet Jurist*innen eine innere Glaubensüberzeugung prüfen sollen. Deutsche Gerichte mischen sich damit in innerkirchliche Angelegenheiten ein.

Nach unseren Erfahrungen sind konvertierte Christ*innen in der Regel sehr viel gläubiger als eine große Zahl der eingeborenen Christ*innen, die die Kirchen oft nur noch als Dienstleistungsanbieter für Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen ansehen bzw. nur noch die eingeübten Rituale pflegen (einmal im Jahr an Weihnachten in die Christmette).

Wenn nun Rechtsanwält*innen ihre Mandant*innen in den Asylverfahren stundenlang durch den Katechismus treiben, um die mündliche Verhandlung vorzubereiten, ist der Religionsunterricht eine juristische Disziplin geworden. Keine frohe Botschaft!

Hinweise für die Praxis:

Am Christentum interessierte Schutzsuchende sollten darüber aufgeklärt werden, dass die Taufe, der Besuch von Gottesdiensten und die Teilnahme am Gemeindeleben allein nicht ausreichen für eine Anerkennung im Asylverfahren und dass die **Anforderungen an die Darlegung des „identitätsprägenden Glaubenswechsels“ sehr hoch** sind.

Am Christentum interessierte Schutzsuchende sollten nicht gleich getauft werden, sondern erst eine **Taufvorbereitung** durchlaufen. Sie müssen sich nicht nur auf die Taufe, sondern auch auf ihre Anhörung beim Bundesamt bzw. beim Verwaltungsgericht vorbereiten. Falls möglich, sollten sie nach der Taufe auch am Firm- bzw. Konfirmationsunterricht teilnehmen.

Für die weitere „religiöse Bildung“ empfehlen wir, insbesondere Schutzsuchenden, die noch nicht gut deutsch sprechen, nicht den Katechismus auswendig zu lernen, sondern mit **einfachen Materialien** (Kinderbibel, Material aus den Kindergottesdiensten, Material in einfacher Sprache) zu lernen. Natürlich kann eine Bibel in der Muttersprache besorgt werden, ein eigenständiges Bibelstudium ohne Bibelkreis oder andere Anleitung kann aber sehr schwierig sein. Eine gute Übung zum Verständnis christlicher Glaubensinhalte ist es sicher, wenn man versucht, die **Inhalte in eigenen Worten zu erklären**.

Die Schutzsuchenden benötigen alle eine **gründliche Vorbereitung auf ihre Anhörung beim Bundesamt bzw. eine anwaltliche Vertretung im Asylgerichtsverfahren**, damit sie ausreichend über die Anforderungen informiert und vorbereitet sind.